

Ursula Senn-Bieri
SP
Bleichestr. 18
8570 Weinfelden

EINGANG GR			
01.07.2026			
GRG Nr.	24	EA 146	360

Edith Wohlfender
SP
Lärchenstr. 19
8280 Kreuzlingen

Einfache Anfrage **«Missbrauch in der Angehörigenpflege eindämmen – klare Regeln schaffen»**

In der TZ vom 18.5.2026 war ein Artikel zur sogenannten «Angehörigenpflege» zu lesen. Im Artikel sind Fehlanreize und Missbrauch zulasten der obligatorischen Krankenversicherung beschrieben. Anscheinend ist es nicht ausreichend, wenn vom Kanton die einzelnen Tarife und gewisse Einschränkungen wie z.B. Altersbeschränkungen festgelegt und publiziert werden. Offensichtlich bestehen Schlupflöcher, welche findige Geschäftsleute schamlos ausnutzen. Die Rechnungen für die Restkosten müssen von den politischen Gemeinden mit Steuergeldern beglichen werden. Es drängt sich die Frage auf, wie Missbrauch und Selbstbedienung zu Lasten der Allgemeinheit zukünftig verhindert werden können.

1. Wie sollen Mindestanforderungen an die Qualifikation und an die Anstellungsbedingungen von pflegenden Angehörigen definiert werden?
2. Sieht der Regierungsrat vor, im Kanton Thurgau weitere Regelungen festzulegen, damit klare Abgrenzungen zwischen Pflegeleistungen und alltäglicher Betreuung bzw. Erziehungsaufgaben geschaffen werden können?
3. Welche Regulatorien müssten eingesetzt werden, um diese Anforderungen konsequent zu kontrollieren.
4. Sind Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung notwendig?
5. Wie kann der Kanton die Gemeinden bei einer wirksamen Kontrolle der abgerechneten Restkosten, incl. ärztlicher Verordnung, wirksam unterstützen?

Begründung

Die Restkosten der Angehörigenpflege, die von der öffentlichen Hand getragen werden, steigen stark an. Gleichzeitig bestehen erhebliche Missbrauchsrisiken. Zunehmend werden alltägliche Betreuungsleistungen und allgemeine Erziehungsaufgaben als pflichtige Pflegeleistungen nach KVG deklariert und zulasten der Krankenkassen sowie der Gemeinden abgerechnet.

Es gibt Hinweise darauf, dass einzelne Erziehungsberechtigte ihre Betreuungs- und Erziehungspflichten – etwa Ernährung, Körperpflege oder die übliche medizinische Versorgung eines Kindes bei einer Erkältung oder ähnlichen Alltagskrankheiten – über die

Leistungstarife gemäss KLV Art. 7 abrechnen. Solche Leistungen gehören grundsätzlich zur elterlichen Verantwortung und nicht zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Bislang bestehen kaum wirksame Möglichkeiten, entsprechende Fehlentwicklungen bei Abrechnungen von auf Angehörigenpflege spezialisierten Spitexorganisationen aufzudecken oder zu kontrollieren.

Begünstigt wird diese Entwicklung durch unklare rechtliche Rahmenbedingungen. Seit einem Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahr 2019 können pflegende Angehörige Pflegeleistungen unabhängig von ihrer fachlichen Qualifikation abrechnen, sofern sie bei einer Spitexorganisation angestellt sind oder über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Ursprünglich war davon auszugehen, dass solche Leistungen vor allem bei pflegebedürftigen Erwachsenen oder Personen im AHV-Alter zum Tragen kommen. Inzwischen wird dieses Vergütungsmodell jedoch zunehmend auch im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern angewendet. Die bestehenden Grauzonen und fehlenden gesetzlichen Präzisierungen begünstigen Fehlanreize und Missbrauch. Diese Entwicklung gefährdet die Finanzierbarkeit des Systems und untergräbt das Vertrauen in die Pflegefinanzierung. Es besteht daher Handlungsbedarf, um Missbrauch wirksam zu verhindern und gleichzeitig sicherzustellen, dass tatsächlich pflegebedürftige Personen weiterhin die notwendige Unterstützung erhalten.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, ob auf kantonaler Ebene zusätzliche gesetzliche oder organisatorische Massnahmen erforderlich sind, um Missbrauch zu verhindern, und wie solche Massnahmen konkret ausgestaltet werden könnten.

Weinfelden, den 30.06.2026



Ursula Senn-Bieri



Edith Wohlfender